



Genehmigungsbescheid

vom 14. September 2020
AZ.: 53.0005/19/G4-Ku

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung der Firma NOURYON Functional Chemicals GmbH auf dem Werks-
gelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Inhalt

1	Tenor	3
2	Eingeschlossene Entscheidungen	4
3	Kostenentscheidung.....	4
4	Begründung	4
4.1	Sachverhaltsdarstellung	4
4.2	Genehmigungsverfahren.....	7
4.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen	36
5.1	Allgemeines.....	36
5.2	Baurecht und Brandschutz	37
5.3	Bodenschutz	37
5.4	Lärmschutz	43
5.5	Anlagensicherheit.....	46
5.6	Wasserrecht	47
5.7	Vorbeugender Gewässerschutz	48
6	Nebenbestimmungen zum AZB	51
7	Hinweise	52
7.1	Allgemeines.....	52
7.2	Baurecht	52
7.3	Bodenschutz	53
7.4	Anlagensicherheit.....	53
7.5	Vorbeugender Gewässerschutz	53
7.6	Arbeitsschutz.....	54
8	Hinweise zum AZB.....	55
9	Rechtsbehelfsbelehrung.....	56
10	Antragsunterlagen	57
11	Abkürzungen.....	58

1 Tenor

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

NOURYON Functional Chemicals GmbH

Liebigstraße 7

07973 Greiz

auf ihren Antrag vom 17.12.2018 die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung

(CV-Anlage 2)

(Ziffern 4.1.15 Anhang 1 und

9.3.1 Anhang 1 i.V.m. Nr. 29 Anhang 2 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40, zu errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Produktionskapazität der CV-Anlage 2 beträgt maximal 47.300 t/a Natriumcyanid entsprechend maximal 157.670 t/a als 30-prozentige Natriumcyanid-Lösung.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung der Apparaturen, der Gebäude und Freianlagen sowie deren Betrieb.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Anlage wurde mit Bescheiden 53.0005/19/G8a-Ku vom 06.12.2019 sowie 53.0005/19/G8a-II-Ku vom 09.04.2020 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Diese Zulassungsbescheide werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden, soweit erforderlich, in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung) einschließlich einer Abweichung von Ziffer 5.1 IndBauRL
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen LAU-5 - Tanks für NaCN-Lösung F-9310-A/B
- c) die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen LAU-6 - Beladestation für Natriumcyanid-Lösung

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 17.12.2018 reichte die Firma NOURYON Functional Chemicals GmbH - damals noch als Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH - bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 157.670 t/a Natriumcyanid als 30 %-ige Lösung auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 40, ein.

Beschreibung des Vorhabens

Die CV-Anlage 2 umfasst im Wesentlichen

- die Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung im Prozessgebäude (HBV-3)

- das Tanklager für Natriumcyanid-Lösung (LAU-5) mit den Lagerbehältern F-9310-A/B
- die Tankwagenstation (LAU-6) zur Beladung von Tankwagen mit Natriumcyanid-Lösung.

Die CV-Anlage 2 ist in folgende Betriebseinheiten (BE) gegliedert:

- BE 20: Herstellung von Natriumcyanid-Lösung
- BE 21: Lager und Verladung Natriumcyanid-Lösung

In der CV-Anlage 2 wird in Anlagen der INEOS Manufacturing Köln GmbH hergestellter Cyanwasserstoff mittels Natronlauge in einem kontinuierlichen Verfahren zu Natriumcyanid-Lösung umgesetzt.

Dazu wird der Cyanwasserstoff über eine Ringleitung aus der Anlage „Nitrillager und -verladung“ der INEOS Manufacturing Köln GmbH bezogen. Diese Ringleitung ist nicht Teil der CV-Anlage 2, sie ist der Anlage „Nitrillager und -verladung“ der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH zugehörig.

Natronlauge wird aus dem Versorgungsnetz des Standortes bezogen.

Im Produktionsbereich der CV-Anlage 2 (HBV-3) erfolgt die Herstellung der Natriumcyanid-Lösung mittels einer Kombination aus einem Pufferbehälter (Reaktorbehälter) und einer an den Pufferbehälter angeschlossenen Ringleitung. In dieser Ringleitung wird die verdünnte Natronlauge im Kreislauf gepumpt. Cyanwasserstoff wird in die Rohrleitung zugegeben und dort unmittelbar zu Natriumcyanid-Lösung umgesetzt. Die Natriumcyanid-Lösung wird ausgeschleust, in zwei Lagerbehältern gelagert (LAU-5) und nach Verladung in einer Tankwagenstation (LAU-6) mit Straßentankwagen zu anderen Anlagen der NOURYON Functional Chemicals GmbH transportiert.

Einwendungen bezogen auf das Herstellungsverfahren

In diesem öffentlichen Genehmigungsverfahren wurden Einwendungen erhoben und im Rahmen eines Erörterungstermins diskutiert. Seitens der Einwender wurden zunächst „Effizienz und Sinnhaftigkeit“ des Verfahrens bezweifelt. Nach Auffassung der Einwender könne ein „anfallender Reststoff“ - hier ist der Cyanwasserstoff gemeint - „nicht wirtschaftlich verwertet werden“, daher solle dieser in der CV-Anlage 2 „in eine andere Form überführt werden“, um leichter entsorgt werden zu können. Dies wird aus Sicht der Einwender durch die Zugabe des Wäscherabwassers zum Produkt Natriumcyanid-Lösung bekräftigt. Die Einwender erkundigen sich nach der bisherigen Verwendung der Einsatzstoffe Natronlauge und Cyanwasserstoff sowie der vorgesehenen Verwendung der hergestellten Natriumcyanid-Lösung.

Der bereits bisher am Standort anfallende Cyanwasserstoff wird derzeit an Kunden außerhalb des Standortes abgegeben, zukünftig wird er am Standort zu Natriumcy-

nid-Lösung weiterverarbeitet. Die Natriumcyanid-Lösung wird durch die NOURYON Functional Chemicals GmbH an anderen Standorten als Vorprodukt zur Herstellung von Chelaten eingesetzt. Chelate werden vielfältig genutzt zur Bindung oder zum Einbringen von Metallen.

Die Angaben der Antragstellerin sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel. Für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist weder die bisherige Verwendung der Einsatzstoffe noch die zukünftige Verwendung der Produkte entscheidungserheblich. Die Herstellung von Natriumcyanid-Lösung ist zulässig, eine Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Stoffströme ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Insbesondere der Einwendung, dass es sich um eine chemische Umwandlung zum Zweck der erleichterten Abfallbeseitigung handelt, kann nicht gefolgt werden. Auch die Zugabe des Wäscherabwassers zum Produkt Natriumcyanid-Lösung stützt diese These der Einwender nicht: Die Abluft des mit 5%iger Natronlauge betriebenen Abluftwäschers der CV-Anlage 1 enthält neben Natronlauge und Natriumcyanid - ohnehin im Produkt enthalten - Spuren von Natriumformiat, Ammoniak sowie Formaldehyd. Seitens der Antragstellerin wird erläutert, dass die Inhaltsstoffe in der Natriumcyanid-Lösung kein Problem hinsichtlich der weiteren Verwendung der Lösung darstellen, zumal es sich nur um sehr geringe Mengen handelt. Die Qualität des Produkts ist letztlich in der Verantwortung der Hersteller zu sehen, zumal rechtlich durchaus eine andere Beseitigungsmöglichkeit des Wäscherabwassers möglich ist. Den Einwendungen konnte nicht gefolgt werden.

Seitens der Einwender wurde angemerkt, dass mangels Informationen zur Cyanwasserstoff-Ringleitung keine sinnvolle Beurteilung des Vorhabens abgegeben werden könne. Die Ringleitung ist nicht Teil der CV-Anlage 2 und als solche nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die CV-Anlage 2. Sie ist, soweit für das Verständnis erforderlich, in den Antragsunterlagen beschrieben, insbesondere sind die Schnittstellen zur CV-Anlage 2 angegeben. Die Unterlagen sind diesbezüglich vollständig.

Es wurde seitens der Einwender vorgebracht, dass der neben dem Transport mit Straßentankwagen „geplante Abtransport des akut toxischen Produktes Natriumcyanid über die Bahnschiene und die damit notwendigen Verlade- und Sicherheitsvorkehrungen, auch auf der Schiene“ aus den Antragsunterlagen nur im Blockdiagramm erkennbar sei. Die Einwendung beruht auf einem Missverständnis: Möglicherweise soll in der Zukunft eine Bahnverladung der Natriumcyanid-Lösung realisiert werden. Dies ist derzeit jedoch nicht geplant und wird nicht beantragt. Mit den derzeit eingereichten Antragsunterlagen wird der Transport der Natriumcyanid-Lösung allein mittels Tanklastwagen beantragt. Die für das beantragte Vorhaben erforderliche Tank-

wagenstation für die Verladung von Natriumcyanid-Lösung ist in den Unterlagen dargestellt und beschrieben. Die Unterlagen sind diesbezüglich vollständig.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen Errichtung und Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Die CV-Anlage 2 ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang [...] zur Herstellung von Salzen [...]“ der Ziffer 4.1.15 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Das Tanklager für Natriumcyanid-Lösung ist als Anlage zur Lagerung von Stoffen der Ziffer 9.3.1 Anhang 1 in Verbindung mit Ziffer 29 Anhang 2 der 4. BImSchV zuzuordnen und stellt eine eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlage der CV-Anlage 2 dar.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für die CV-Anlage 2 das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Während des Genehmigungsverfahrens gliederte die Akzo Nobel ihren Geschäftsbereich Speciality Chemicals aus, der seitdem als eigenständiges Unternehmen NOURYON mit Tochterunternehmen NOURYON Functional Chemicals GmbH Antragstellerin dieses Vorhabens ist. In den Antragsunterlagen wird weitgehend die Bezeichnung Akzo Nobel Functional Chemicals GmbH verwendet. Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen nicht für erforderlich gehalten.

Bei der beantragten Errichtung und dem beantragten Betrieb der CV-Anlage 2 handelt es sich um ein in Ziffer 4.2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. Nach § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 4.2 Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde

aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Rahmen der Bekanntmachung vom 29.04.2019 bekannt gegeben.

4.2.2 Einwendungen zur Genehmigungsbedürftigkeit

Im Rahmen der Einwendungen wurde die „willkürliche Aufspaltung des Gesamtvorhabens durch den Antragsteller in zwei voneinander getrennte Verwaltungsverfahren“ kritisiert, dies „offensichtlich zur Umgehung [...] der gesetzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Gesamtvorhaben“.

Durch die Antragstellerin wurde zunächst die Genehmigung für eine Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff (CV-Anlage) zu

- Alanindinitril,
- Glutamatdinitril
- Natriumcyanid-Lösung

beantragt.

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde wurde dieser gemeinsame Antrag in zwei Genehmigungsanträge für die

- CV-Anlage 1 zur Herstellung von
 - Alanindinitril und
 - Glutamatdinitril
- CV-Anlage 2 zur Herstellung von
 - Natriumcyanid-Lösung

aufgeteilt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen ergibt sich nach § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV aus der Zuordnung zu den Ziffern der Anlage 1 der 4. BlmSchV. Die vorgesehene Herstellung von Alanindinitril und Glutamatdinitril ist gemäß Ziffer 4.1.4 der Anlage 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Herstellung von Natriumcyanid-Lösung ist in diesem Sinne genehmigungsbedürftig gemäß Ziffer 4.1.15 der Anlage 1 der 4. BlmSchV.

Um zwei oder mehr selbständig genehmigungsbedürftige Anlagen zu einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen, müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der

4. BlmSchV vorliegen, d.h. es muss sich um Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang handeln.

Über die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV hinaus ist für eine gemeinsame Anlage jedoch Voraussetzung, dass diese Anlage einen gemeinsamen Betreiber hat. Im deutschen Immissionsschutzrecht ist anerkannt, dass Betreiber derjenige ist, der den bestimmenden Einfluss auf eine Anlage hat, sie in eigenem Namen, auf seine Rechnung und in eigener Verantwortung führt. Eine Anlage kann vor dem Hintergrund der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BlmSchV grundsätzlich nur einen Anlagenbetreiber haben.

Dies ist in der hier vorliegenden Konstellation absehbar nicht der Fall: Die beiden CV-Anlagen 1 und 2 werden durch die NOURYON Functional Chemicals GmbH geplant, errichtet und in Betrieb genommen. Dies erfolgt sukzessive: Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der CV-Anlage 1 soll diese an die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH übergeben und von dieser weiterbetrieben werden, während die NOURYON Functional Chemicals GmbH Betreiber der CV-Anlage 2 ist, bis auch diese an die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH übergeben wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Betreiber wurde durch die Genehmigungsbehörde die Aufteilung in zwei separate genehmigungsbedürftige Anlagen und somit in zwei separate Genehmigungsverfahren gefordert.

Die Vermutung, die Öffentlichkeitsbeteiligung werde umgangen, geht fehl: Beide Vorhaben wurden gemeinsam öffentlich bekannt gemacht. Die Umweltauswirkungen beider Anlagen wurden in den Antragsunterlagen sowie in der allgemeinen Vorprüfung gemeinsam betrachtet. In den Antragsunterlagen in beiden Genehmigungsverfahren sind jeweils die Schnittstellen zur anderen Anlage klar erkennbar, Wechselwirkungen und Zusammenhänge sind dargestellt. Der Einwendung konnte daher nicht gefolgt werden.

4.2.3 Einwendungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns

Seitens der Einwender wurde vorgebracht, die Zulassung des vorzeitigen Beginns zu versagen. Insbesondere sei in den Unterlagen der Umfang geschaffener Arbeitsplätze nicht dargelegt.

Der Einwendung kann seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt werden: Gemäß § 8a Abs. 1 BlmSchG soll die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und

3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

zu § 8a Abs. 1 BImSchG Nr. 1

Ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ist Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde: Zur Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns muss die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit feststehen. Zum Zeitpunkt des Erörterungstermins war diese Prüfung noch nicht abgeschlossen, es waren noch Darlegungen seitens der Antragstellerin erforderlich. Seit Dezember 2019 steht die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit fest.

zu § 8a Abs. 1 BImSchG Nr. 2

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin ausgeführt, dass - obgleich dies keine Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 8a BImSchG darstellt - mit dem Vorhaben Arbeitsplätze geschaffen werden und dass die Verfügbarkeit der mit der Errichtung zu beauftragenden Firmen deren frühe vertragliche Sicherung erfordere; dazu sei die Zulassung des vorzeitigen Beginns erforderlich.

Letztlich ermöglicht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde der vorzeitige Beginn eine frühere Inbetriebnahme der Anlage und somit eine früher einsetzende Amortisation der Investition, was einen wirtschaftlichen Grund für die Zulassung des vorzeitigen Beginns darstellt. Wirtschaftliche Gründe stellen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin dar, so dass diese Voraussetzung von der Genehmigungsbehörde als erfüllt angesehen wird.

zu § 8a Abs. 1 BImSchG Nr. 3

Die Antragstellerin hat sich dazu verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Auch diese Voraussetzung ist somit erfüllt.

4.2.4 Einwendungen zum UVPG

Im Rahmen der Einwendungen wurde - wie vorstehend dargelegt - die „willkürliche Aufspaltung des Gesamtvorhabens durch den Antragsteller in zwei voneinander getrennte Verwaltungsverfahren“ kritisiert, dies „offensichtlich zur Umgehung [...] der gesetzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Gesamtvorhaben“. Die Einheiten beider Anlagen befänden sich unmittelbar nebeneinander und seien in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden. Zudem handele es sich um Anlagen ähnlicher Art, so dass zwingend eine Kumulation erforderlich sei.

Sowohl die CV-Anlage 1 als auch die CV-Anlage 2 sind in Anlage 1 zum UVPG der Ziffer 4.2 (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen im industriellen Umfang) zuzuordnen, für die eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde geprüft, ob kumulierende Vorhaben vorliegen: Gemäß § 10 (4) UVPG müssen für das Vorliegen kumulierender Vorhaben folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss sich um Vorhaben derselben Art handeln, d.h. die beiden ersten Ziffern der Anlage 1 UVPG müssen identisch sein,
- die Einwirkungsbereiche beider Vorhaben müssen sich überschneiden,
- die Vorhaben müssen durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sein und
- die Vorhaben müssen in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug zueinander stehen.

Alle vier Punkte sind in diesem Verfahren erfüllt. Somit handelt es sich um kumulierende Vorhaben.

Der Auffassung der Einwender, es handele sich um eine integrierte chemische Anlage im Sinne der Ziffer 4.1 Anlage 1 zum UVPG, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich ist, kann nicht gefolgt werden: Die Zuordnung zu Nr. 4.1 der Anlage 1 UVPG setzt voraus, dass es sich um die Herstellung von

- organischen Grundchemikalien oder
- anorganischen Grundchemikalien oder
- Düngemitteln oder
- Pflanzenschutzmitteln bzw. Bioziden oder
- Grundarzneimitteln oder
- Explosivstoffen

handelt.

In der CV-Anlage 1 sollen Glutamatdinitril und Alanindinitril hergestellt werden, in der CV-Anlage 2 Natriumcyanid-Lösung. Diese Stoffe sind nicht in der abschließenden Aufzählung der Ziffer 4.1 der Anlage 1 UVPG enthalten.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde handelt es sich somit nicht um eine gemeinsam zu betrachtende integrierte chemische Anlage im Sinne der Nr. 4.1 der Anlage 1 UVPG.

Der im Rahmen des Erörterungstermins erhobenen Forderung, für die Gesamtheit aller bestehenden Anlagen „am Standort“ unter Einbeziehung der beantragten CV-Anlagen 1 und 2 mit Berücksichtigung der „gesamten Vorbelastungen dieses eng bebauten Chemieparks durch Luft- und Lärmemissionen“ sowie der „Gesundheitsgefahren für die nahe Wohnbebauung“ eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, kann ebensowenig gefolgt werden: Bei einer Kumulation müssen Vorhaben derselben Art bzw. Anlagen, die gemeinsame betriebliche Anlagen nutzen, betrachtet werden, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden. Dies trifft auf keine weiteren Verfahren zu, die der Bezirksregierung derzeit zur Genehmigung vorliegen. Die Genehmigungsbehörde hat sich in ihrem Prüfumfang nach den maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zu richten. Für die Umweltverträglichkeit sind dies die Vorgaben des UVPG. Anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wurde eine sehr detaillierte und umfangreiche Vorprüfung vorgenommen.

Es wurde folgerichtig eine gemeinsame allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die CV-Anlagen 1 und 2 durchgeführt. Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit der Vorprüfung werden seitens der Genehmigungsbehörde nicht gesehen. Die gemeinsame allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass kein UVP-Bericht erstellt werden muss. Insofern kann den Einwendungen nicht gefolgt werden.

4.2.5 Einwendungen zur Betreiberverantwortung

Seitens der Einwender wird aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen der NOURYON Functional Chemicals GmbH und der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH die Zuordnung der Betreiberverantwortung hinterfragt. Diese solle im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.

Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von Anlagen sind nicht an einen bestimmte Antragsteller bzw. Betreiber gebunden. Die Pflichten der Betreiber ergeben sich vielmehr aus dem gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk. Diese Pflichten gelten für alle Betreiber gleichermaßen. Die antragstellende NOURYON Functional Chemicals GmbH bleibt Betreiberin bis zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels, der der Bezirksregierung Köln mitzuteilen ist. Insofern ist das Datum eines Betreiberwechsels für das Genehmigungsverfahren nicht von Relevanz.

4.2.6 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

4.2.7 Antrag

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 14.08.2018 zunächst den Genehmigungsantrag für die CV-Anlage zur Herstellung von Alanindinitril, Glutamatdinitril und Natriumcyanid-Lösung beantragt. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde wurde dieser Genehmigungsantrag aufgeteilt in jeweils einen Antrag für die CV-Anlage 1 (Herstellung von Alanindinitril und Glutamatdinitril) und für die CV-Anlage 2.

Für die CV-Anlage 2 hat die Antragstellerin mit Datum vom 17.12.2018 bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH in Köln-Worringen einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die Unterlagen nach diversen Antragsergänzungen für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig waren.

4.2.8 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen

4.2.8.1 Öffentliche Bekanntmachung

Nach Feststellung der vorläufigen formalen Vollständigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV am 18.04.2019 wurde der Antrag gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. mit §§ 8, 9 und 10 der 9. BImSchV sowie §§ 5 und 7 UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (29.04.2019, Nr. 17 Seite 157f, lfd. Nr. 243), im Internet sowie im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau (Hauptausgabe Köln, 30.04.2019) öffentlich bekannt gemacht.

4.2.8.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen hat die Firma NOURYON Functional Chemicals GmbH dargelegt, dass Teile der Antragsunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde die Begründung der NOURYON Functional Chemicals GmbH, warum es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, für bestimmte Teile der Antragsunterlagen als plausibel angesehen. Anstelle dieser Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthaltenden Teile der Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV Ersatzdokumente nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG ausgelegt. Die Ersatzunterlagen enthalten eine nachvollziehbare Darstellung der relevanten Inhalte und sind aus sich heraus verständlich.

4.2.8.3 Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 bei der Bezirksregierung Köln (Zeughausstraße) und der Stadt Köln (Bezirksrathaus Chorweiler).

4.2.8.4 Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der bis einschließlich 05.07.2019 dauernden Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Sowohl die - für die CV-Anlagen 1 und 2 gemeinsam erhobenen Einwendungen - des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND NRW) nebst beigefügtem Schreiben des Landesarbeitskreises Technischer Umweltschutz des BUND NRW als auch die Einwendungen des Bürgervereins Köln-Worringen e.V. sind frist- und formgerecht eingegangen.

Wesentliche Aspekte der für die CV-Anlage 2 relevanten Einwendungen betrafen die Themen Genehmigungsbedürftigkeit, UVPG, Produktionsverfahren und Stoffe, Lärmemissionen, vorbeugender Gewässerschutz, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Fahrgutrecht und Straßenverkehr.

Die Einwendungen wurden mit den Einwendern, mit der Antragstellerin, sowie mit im Verwaltungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen am 09.09.2019 im Technischen Rathaus Dormagen erörtert.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin wurden bei der Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt.

4.2.9 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, parallel zur Auslegung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden im Einzelnen

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
 - zur gutachterlichen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV,
 - zur Prüfung des beigefügten Gutachtens auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18,
- die Stadt Köln
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt,

- Brandschutzdienststelle / Feuerwehr und
- Untere Bodenschutzbehörde.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz, Transportsicherheit) geprüft.

Einwendungen, die in den Zuständigkeitsbereich beteiligter Stellen / Behörden fielen, wurden diesen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Gefasste Emissionsquellen sind in der CV-Anlage 2 nicht vorhanden. Die diffusen Emissionen der CV-Anlage 2 sind irrelevant.

4.3.1.1.1 Zusammenfassende Bewertung der Luftverunreinigungen

Gemäß Nr. 4.1 TA Luft werden beim Betrieb der CV-Anlage 2 schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen. Geruchsemissionen werden nicht hervorgerufen. Der Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe einschließlich Gerüche durch den Betrieb der CV-Anlage 2 ist sichergestellt. Für luftgetragene stoffliche Emissionen der CV-Anlage 2 liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.3.1.2 Geräusche

Der Prüfung liegt die den Antragsunterlagen beigefügte "Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff zu Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH" der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 12.12.2018 (936/21241458/05) zugrunde.

Die in der Geräuschimmissionsprognose ermittelten Lärmemissionen der CV-Anlage 2 unterschreiten die zulässigen Immissionswerte an allen Immissionsorten um mindestens 29 dB(A) (tagsüber) bzw. 27 dB(A) (nachts). Die Geräuschimmissionen der CV-Anlage 2 sind damit als nicht relevant einzustufen.

Im Rahmen der Einwendungen wurde kritisiert, dass insbesondere keine Berücksichtigung der Gesamtlärmimmissionen durch die Vielzahl der Produktionsanlagen an den Immissionsorten erfolge, da allein die Emissionen der CV-Anlage 2 berücksichtigt werden. Dies ist sachlich richtig, gleichwohl im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht so vorgesehen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung erfolgte über die Prüfung der Lärmemissionen der CV-Anlage 2 hinaus eine gemeinsame Prüfung für die CV-Anlagen 1 und 2. Die für beide Anlagen gemeinsam prognostizierten Schallimmissionen unterschreiten an den Immissionsorten die zulässigen Immissionswerte um mindestens 24 dB(A) (tags) bzw. 20 dB(A) (nachts). Die Geräuschimmissionen der beiden Anlagen in Summe sind damit ebenfalls als nicht relevant einzustufen. Bei gemeinsamer Betrachtung sind die beiden CV-Anlagen an den Immissionsorten nicht wahrnehmbar, durch sie wird keine Verschlechterung der Situation an den Immissionsorten hervorgerufen.

Die während des Erörterungstermins kritisch hinterfragte Zahl der Verkehrsbewegungen wurde durch die Genehmigungsbehörde erneut geprüft, die der Schallprognose zu Grunde gelegten Angaben sind plausibel.

Insofern konnte den Einwendungen nicht gefolgt werden. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose entspricht den Vorgaben der Genehmigungsbehörde. Die Schallimmissionsprognose wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet. Sowohl die CV-Anlage 2 als auch in Summe beide CV-Anlagen führen zu keinen wahrnehmbaren Schallimmissionen an den Immissionsor-

ten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm durch die CV-Anlage 2 ist gewährleistet.

4.3.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen sind weder bei der Errichtung der CV-Anlage 2 noch bei deren Betrieb zu erwarten: Es werden keine besonders lärm- oder erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten durchgeführt. Bei der CV-Anlage 2 handelt es sich um eine kontinuierlich arbeitende chemische Produktionsanlage ohne massive bewegte mechanische Bauteile.

4.3.1.4 Licht

Durch den Betrieb der CV-Anlage 2 ist nicht mit beurteilungsrelevanten Einwirkungen durch Lichtemissionen zu rechnen. Durch die Anlagenbeleuchtung werden zwar zusätzliche Lichtemissionen hervorgerufen, aufgrund der relativ zentralen Lage der Anlage im Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH sowie der in diesem Bereich bereits derzeit vorhandenen Lichtquellen der bestehenden Anlagen ist jedoch nicht von einer deutlichen Wahrnehmbarkeit außerhalb des Werksgeländes auszugehen.

Durch die Einwander wurde für die weitere Planung die Berücksichtigung der LANUV-Veröffentlichung „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zu Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ angeregt. Die Antragstellerin hat zugesagt, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

4.3.1.5 Wärme

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer relevanten Wärmefreisetzung, beispielsweise durch Kühlwasser.

4.3.1.6 Strahlen

Es handelt sich nicht um eine Anlage oder Anlagenteile zur Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.3.1.7 Ähnliche Umwelteinwirkungen

Grundsätzlich sind Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe, physikalische Vorgänge oder biologische Substanzen denkbar. Die Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe (luftfremde Stoffe, Gerüche) und physikalische Vorgänge (Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen) sind behandelt worden. Denkbar wäre die Freisetzung von biologischen Stoffen beispielsweise durch Verdampfen in Rückkühlwerken oder Kühltürmen. Dies ist in diesem Fall jedoch nicht gegeben. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.3.1.8 Sonstige Gefahren

Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung (Kapitel 4.3.6.1) unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.2.1 Luftverunreinigungen

4.3.2.1.1 Spezielle Anforderungen der Nrn. 5.2 und 5.4 TA Luft

Spezielle Anforderungen der Nrn. 5.4. und 5.2 TA-Luft sind für die CV-Anlage 2 nicht einschlägig.

4.3.2.2 Gerüche

In der CV-Anlage 2 sind keine gefassten Emissionsquellen vorhanden. Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Gerüche sind insbesondere durch die Ausführung als technisch dichte Anlage eingehalten. Die Vorgaben der Nr. 5.2.6 TA Luft sind auf Grund der in der CV-Anlage 2 gehandhabten Stoffe nicht einschlägig, werden in bestimmten Anlagenbereichen dennoch umgesetzt. Mit Geruchsemissionen durch die CV-Anlage 2 ist nicht zu rechnen, somit sind darüber hinausgehende Vorgaben nicht erforderlich.

4.3.2.3 Geräusche

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist durch die Einhaltung des Standes der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Dies schließt den Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne der Nr. 2.5 TA Lärm ein. Eine darüber hinausgehende Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich gemäß Nr. 3.3 TA Lärm einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation im Einwirkungsbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so

niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist.

In der "Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff zu Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH" der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 12.12.2018 (936/21241458/05) wurde plausibel dargelegt, dass die CV-Anlage 2 dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht und dass die Schallemissionen der CV-Anlage 2 an keinem Immissionsort wahrnehmbar sind. Auch ergaben sich nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Hinweise, dass die Geräuschemissionen der CV-Anlage 2 ohne großen Aufwand verringert werden können. Über den Stand der Technik hinausgehende Vorsorgeanforderungen waren daher nicht zu stellen.

4.3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung unter dem Aspekt Anlagensicherheit (Kapitel 4.3.6.1) betrachtet.

4.3.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

4.3.3.1 Sachverhalt

In der CV-Anlage 2 fallen keine Produktionsabfälle an. Verbrauchte Schmiermittel und Altöle werden zur thermischen oder stofflichen Verwertung abgegeben. Über die Abgabe der ggf. anfallenden Spritz- und Reinigungsabwässer wird nach Analyse im Einzelfall entschieden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Beseitigung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

Damit sind die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

4.3.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

In der CV-Anlage 2 wird elektrische Energie zum Antrieb von Motoren und Steuerungseinrichtungen sowie für die Anlagenbeleuchtung genutzt. Wo möglich, ist die Motorendrehzahl elektronisch regelbar, die Motoren entsprechen mindestens der Energieeffizienzklasse IE2.

Zum Abführen der bei der exothermen Reaktion anfallenden Wärme und zur Qualitätssicherung des Produktes wird Kaltwasser verwendet. Das niedrige Temperaturniveau der anfallenden Wärme lässt es nicht zu, dieses effizient zu nutzen.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch gemäß § 4b Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf

- die Entleerung und Reinigung der Apparate,
- die Demontage der Anlage, insbesondere sollen die Ausrüstungsteile sofern möglich wiederverwendet werden, ansonsten Verwertung der metallischen Reststoffe,
- den Gebäudeabriß nach erteilter Abbruchgenehmigung, insbesondere sollen - sofern möglich - die Stahlbauteile und der Bauschutt wiederverwendet werden,
- die Feststellung des Vorhandenseins von Bodenverunreinigungen und - sofern erforderlich - deren Beseitigung in einem geeigneten Verfahren.

Sofern zum Stilllegungszeitpunkt andere rechtliche Regelungen oder bessere technische Möglichkeiten bestehen, hat sich die Antragstellerin verpflichtet, diese nach Absprache mit der zuständigen Behörde anzuwenden.

Durch die v.g. Maßnahmen werden im Falle einer Anlagenstilllegung alle Anlagenbestandteile ordnungsgemäß entfernt und wiederverwendet oder entsorgt. Von diesen sind damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine sonstigen Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.6 Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

4.3.6.1.1 Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG

Die CV-Anlage 2 begründet einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Im Rahmen der Einwendungen wird die Einstufung der CV-Anlage 2 als Betriebsbereich der oberen Klasse hinterfragt: Die Einwender sind besorgt, dass die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV für die gehandhabten Störfallstoffe teilweise sehr deutlich überschritten werden. Die Überschreitung der Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV führt zur Einstufung als Betriebsbereich der oberen Klasse mit den erweiterten Betreiberpflichten der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV. Weitere Pflichten über die erweiterten Betreiberpflichten hinaus sieht die 12. BImSchV nicht vor. Insofern können über die erweiterten Betreiberpflichten hinaus keine zusätzlichen Anforderungen an den Betreiber gestellt werden.

Seitens der Einwender wird gefragt, ob die angegebenen Mengen an Cyanwasserstoff nicht zu niedrig seien, da das Reaktorvolumen deutlich größer sei als die angegebene Menge an Cyanwasserstoff. In der CV-Anlage 2 ist Cyanwasserstoff jedoch ausschließlich in der zuführenden Rohrleitung vorhanden und wird aus dieser Rohrleitung direkt der Natronlauge zugegeben. Der Cyanwasserstoff reagiert unmittelbar mit der Natronlauge, so dass im Folgenden kein Cyanwasserstoff mehr in der CV-Anlage 2 vorhanden ist. Die Angaben der Antragstellerin zur Menge an Cyanwasserstoff sind plausibel.

4.3.6.1.2 Betreiberpflichten der 12. BImSchV

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Als Betriebsbereich der oberen Klasse unterliegt der Betreiber zusätzlich den erweiterten Betreiberpflichten gemäß §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der CV-Anlage 2 enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage und damit
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
 - einer Beschreibung der Verfahren,
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, in welcher Form die CV-Anlage 2 geplant ist und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sind ausreichend.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Un-

terlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV. Die Prüfung ergab, dass in den Antragsunterlagen und in den dem LANUV vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass die Antragstellerin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, so dass ein Störfall vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

4.3.6.1.3 Einwendungen zur Anlagensicherheit

Hinsichtlich der Realisierung der Anlagentechnik wurde die Berücksichtigung der Auswirkungen durch den Klimawandel gefordert. Besonders wurde die Auslegung von Rohrleitungen hinterfragt, auch im Hinblick auf die in diesen vorliegenden Drücke.

Für die CV-Anlage 2 wurde ein Standsicherheitsnachweis erstellt, der durch einen Prüfstatiker geprüft wurde. Die einschlägigen Vorschriften - insbesondere die TRAS 310 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser) und die TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten) sind dabei berücksichtigt worden. Die Rohrleitungen der CV-Anlage 2 werden für höhere Drücke ausgelegt, als in ihnen tatsächlich auftreten können. Druckstöße werden insbesondere durch Festlegung der Schließzeiten von Armaturen vermieden. Einer in den Einwendungen befürchteten Rohrbeschädigung wird durch Verlegung der Rohrbrücken in ausreichender Höhe und außerhalb von Verkehrswegen begegnet. Insofern wird der Besorgnis der Einwender bereits durch die Anlagenplanung Rechnung getragen.

Die Einwender sind der Auffassung, dass die Prüfung der Rohrleitungen aufgrund der Korrosionsneigung des Cyanwasserstoffs häufiger als im Fünfjahresrhythmus durchgeführt werden muss. Zum Zeitpunkt des Erörterungstermins sind noch keine Fristen für die Prüfung einzelner Anlagenkomponenten festgelegt. Dies erfolge laut Antragstellerin erst nach Abschluss der Detailprüfung gemäß technischem Regelwerk und Gefährdungsabschätzung.

Im Rahmen der Einwendungen wurde die Sorge geäußert, dass Lagerbehälter aufschwimmen könnten. In der CV-Anlage 2 sind keine unterirdischen Lagerbehälter

vorgesehen, zudem wird die CV-Anlage 2 außerhalb eines Überschwemmungsgebietes errichtet. Insofern kann der Einwendung nicht gefolgt werden.

Im Falle einer Freisetzung von Cyanwasserstoff wird dieser durch elektrochemische Gassensoren (in der Regel mit einer Empfindlichkeit von 10 % UEG) detektiert und automatisch die Sprühflutanlage aktiviert. Die Zufuhr von Cyanwasserstoff wird automatisch gestoppt. In den Einwendungen wurde nach dem Installationsort der Gasdetektoren gefragt. Deren Installation erfolgt nah an möglichen Freisetzungsstellen, meist in 2 bis 3 m Höhe, um sowohl aus Gründen der Anlagensicherheit als auch des Arbeitsschutzes eine schnelle und sichere Detektion zu gewährleisten. Das Konzept der Gasdetektion ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und nach Prüfung durch das LANUV plausibel.

Durch die Einwender wurde kritisiert, dass ein Rundgang pro Schicht nicht ausreichend sei, um die Anlage zu überwachen. Die Einwendung geht insofern fehl, als die wesentliche Überwachung während des laufenden Betriebs nicht durch schichtweise Rundgänge, sondern durch kontinuierliche Überwachung relevanter Parameter wie Druck, Temperatur, Durchflussmeng etc. mittels Prozessleittechnik erfolgt. Auch die kontinuierliche Überwachung durch beispielsweise Gassensoren gehört dazu. Die zusätzlich durchgeführten Schichtrundgänge dienen dazu, optische Auffälligkeiten festzustellen, z.B. den Zustand von AwSV-Flächen wie Rückhalteräumen etc. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde besteht keine Notwendigkeit, diese Schichtrundgänge häufiger durchzuführen. Der Einwendung kann insofern nicht gefolgt werden.

Seitens der Einwender wurde gefragt, wie Eingriffen Unbefugter oder Unfällen begegnet werde. Der Zutritt Unbefugter wird durch die Zugangskontrollen zum Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH verhindert: An den Einfahrten und Zugängen erfolgt durch das dort vorhandene Sicherheitspersonal insbesondere die Kontrolle von Frachtpapieren und Ausweisen. Hinzu kommen Kontrollfahrten des Werkschutzes, Anmeldepflichten an den jeweiligen Anlagen sowie weitere Schutzmaßnahmen, z.B. der Zugangsschutz im Bereich der Messwarten und PLT-Einrichtungen. Teilweise sind Tore nicht rund um die Uhr mit Personal besetzt, in diesen Fällen kann das Werksgelände nur nach elektronischer Zugangskontrolle (mittels Werksausweis) betreten werden. Möglichen Eingriffen Unbefugter wird zusätzlich durch Außenstreifen begegnet. Ein absolut sicheres Verhindern terroristischer Angriffe und ein seitens der Einwender nachgefragter Schutz vor Angriffen mit weitreichenden Waffen wie Raketenwerfern ist jedoch nicht möglich. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Schutzmaßnahmen umfangreich, plausibel und ausreichend. Ein absoluter Schutz gegen terroristische Angriffe ist nicht möglich und kann auch nicht gefordert werden. Der Einwendung kann insofern nicht gefolgt werden.

Zur Verhinderung von Verkehrsunfällen auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Bei Unfällen greift die bei der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH etablierte Gefahrenabwehr durch Werksschutz und Werksfeuerwehr, außerhalb des Werksgeländes durch Polizei und öffentliche Feuerwehr. Auch diesbezüglich kann der Einwendung nicht gefolgt werden.

Seitens der Einwender wurde kritisiert, dass im Sicherheitsbericht die Rohrleitungsbetreiber nicht bei den benachbarten Betriebsbereichen aufgeführt sind. § 3 Abs. 5a BImSchG nimmt entsprechend Artikel 2 der Seveso-III-Richtlinie bestimmte Einrichtungen von der Seveso-III-Richtlinie aus. Rohrleitungen außerhalb von Anlagen sind gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Seveso-III-Richtlinie nicht von dem Geltungsbereich der Seveso-III-Richtlinie erfasst. Dennoch werden mit den Betreibern der Rohrleitungen Informationen im erforderlichen Umfang ausgetauscht, diese sind an anderer Stelle im Sicherheitsbericht aufgeführt. Der Einwendung kann insofern nicht gefolgt werden.

4.3.6.1.4 Einwendungen zu den Ausbreitungsszenarien

Für die CV-Anlage 2 wurden Ausbreitungsrechnungen vorgelegt, um zu beurteilen, wie sich Stofffreisetzungen auswirken. Hierbei wurde eine Cyanwasserstofffreisetzung als abdeckendes Szenario identifiziert. Die Berechnungen unterschiedlicher Szenarien für Cyanwasserstofffreisetzungen ergeben, dass bei einer Freisetzung von Cyanwasserstoff je nach gewähltem Szenario in einem Abstand von höchstens 60 m von der Freisetzungsstelle der maßgebliche Beurteilungswert - hier AEGL-2 - unterschritten wird. Die Freisetzungsszenarien belegen, dass im Falle einer Cyanwasserstofffreisetzung keine Gefährdung der Bevölkerung außerhalb des Werksgeländes besteht

Seitens der Einwender wird nachgefragt, ob das gewählte Dennoch-Szenario - Freisetzung von Cyanwasserstoff - abdeckend sei. Es wird vorgetragen, dass die Menge an Natriumcyanid-Lösung beim Beladen der Tankwagen deutlich größer ist als bei einer Cyanwasserstofffreisetzung. Dies ist sachlich richtig, jedoch ist Natriumcyanid-Lösung sicherheitstechnisch anders zu bewerten als Cyanwasserstoff, vor allem hinsichtlich der höheren Toxizität von Cyanwasserstoff und weil dieser bei Umgebungstemperatur bereits als Gas vorliegt. Seitens des LANUV wird bestätigt, dass das Szenario einer Freisetzung von Cyanwasserstoff eindeutig bestimmend für den angemessenen Sicherheitsabstand ist. Dessen ungeachtet werden auch die für die Handhabung der Natriumcyanid-Lösung erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Antragsunterlagen beschrieben.

Im Rahmen der Einwendungen werden die im Vergleich zum gesamtstädtischen Gutachten der Stadt Dormagen geringeren angemessenen Sicherheitsabstände kritisiert, die für das Szenario der Cyanwasserstofffreisetzung ermittelt wurden. Daneben werden die Berechnungen als nicht nachvollziehbar angesehen, da Eingangsdaten wie beispielsweise Lagermengen oder Mengen gehandhabter Störfallstoffe nicht vorliegen. Zudem wird bezweifelt, dass die zur Berechnung verwendete Temperatur aufgrund vorherrschender höherer Temperaturen im Sommer korrekt ist. Die Zulässigkeit der Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen wie Auffangtassen oder Beschäumung bei den Berechnungen wird hinterfragt.

In § 3 der 12. BImSchV wird unterschieden zwischen vernünftigerweise nicht auszuschließenden und vernünftigerweise auszuschließenden Störfällen.

Vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfälle müssen durch einen Anlagenbetreiber sicher verhindert werden. Im Rahmen der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV wurde für die vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfälle „Freisetzung von Cyanwasserstoff unter maximalem Verfahrensdruck“ eine Berechnung vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Beurteilungswerte - hier AEGL-2 (30 min) für die Beurteilung der Toxizität und die kritische Bestrahlungsstärke von 1,6 kW/m² zur Beurteilung der Schadwirkung durch Wärmestrahlung auf Grund eines Brandes - nach 50 m bzw. 15 m unterschritten werden. Die Auswirkungen des nicht auszuschließenden Störfalls „Freisetzung von Cyanwasserstoff unter maximalem Verfahrensdruck“ bleiben somit auf das Anlagen- bzw. Werksgelände beschränkt.

Vernünftigerweise auszuschließende Störfälle müssen nicht sicher verhindert werden, allerdings müssen ihre Auswirkungen so weit wie möglich begrenzt werden. Szenarien. Vernünftigerweise auszuschließenden Störfälle werden auch als sog. Dennoch-Szenarien bezeichnet, da sie - auch wenn vernünftigerweise auszuschließen - dennoch betrachtet werden. Hierzu zählen auch die im Rahmen der Abstandsermittlung nach § 50 BImSchG zu ermittelnden sogenannten angemessenen Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Absatz 5c BImSchG. Für die Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände werden dezidierte Vorgaben des als Berechnungsvorschrift heranzuziehenden Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS, „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“, KAS-18) herangezogen. Für das beantragte Vorhaben - Freisetzung von Cyanwasserstoff - wurde mit Unterschreitung des ERPG-2-Wertes (60 min) für das maßgebliche Dennoch-Szenario ein angemessener Sicherheitsabstand von 60 m ermittelt. Der angemessene Sicherheitsabstand für die Freisetzung von Cyanwasserstoff mit anschließendem Brand als Dennoch-Szenario ergibt einen angemessenen Sicherheitsabstand von 15 m. Die ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände für die Freiset-

zung von Cyanwasserstoff mit anschließendem Brand sind für das nicht auszuschließende und das auszuschließende Ereignis nahezu identisch. Im - noch nicht in der finalen Fassung vorliegenden - gesamtstädtischen Gutachten der Stadt Dormagen werden angemessene Sicherheitsabstände für den gesamten Standort (INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, CHEMPARK Dormagen) ermittelt. Diese Ermittlung für die Gesamtheit der bestehenden Anlagen ist unabhängig von der hier vorgelegten Ermittlung für die CV-Anlage 2. Die Berechnungen für die CV-Anlage 2 zeigen, dass der Bereich, auf den sich ein Dennoch-Szenario für die CV-Anlage 2 auswirkt, mit 60 m unterhalb der seitens der Einwender zitierten angemessenen Sicherheitsabstände aus dem gesamtstädtischen Gutachten liegt. Die seitens der Antragstellerin für die Berechnungen anzusetzenden Eingangsdaten werden in den Vorschriften, die den Berechnungen zu Grunde liegen, beispielsweise DIN-Normen, VDI-Richtlinien oder Leitfäden wie dem Leitfaden KAS-18 vorgegeben. Hierzu gehören beispielsweise die Berücksichtigung verschiedener Wetterbedingungen oder die anzusetzende Temperatur eines freigesetzten Stoffes. Es handelt sich somit um eine Fachkonvention, um Berechnungen vergleichbar durchführen zu können. Dabei wird in Kauf genommen, dass für ein konkretes Vorhaben nicht alle in der zu beurteilenden Anlage tatsächlich auftretenden Parameter in der Berechnung abgebildet werden. Detailkenntnisse - beispielsweise durch störfallbegrenzende Maßnahmen wie Auffangtassen oder Beschäumungseinrichtungen - können berücksichtigt werden. Die Gesamtmenge der gehandhabten Stoffe ist in den Antragsunterlagen - entgegen der Einwendung - angegeben, dies gilt auch für die Größe der Lagerbehälter. In der Regel sind die Gesamtmengen für die Berechnungen jedoch nicht erforderlich, da die freigesetzten Mengen durch Gegenmaßnahmen wie das Absperren beschädigter Anlagenbereiche begrenzt werden können.

Die vorgelegten Berechnungen wurden durch das LANUV gutachterlich geprüft. Die angemessenen Sicherheitsabstände wurden konform zum Leitfaden KAS-18 berechnet. Auch die vernünftigerweise nicht auszuschließenden Szenarien wurden mit anerkannten Methoden berechnet, die Ergebnisse sind im Sicherheitsbericht nachvollziehbar dargelegt und bewertet. Den Einwendungen kann insofern nicht gefolgt werden.

4.3.6.1.5 Zusammenfassende Beurteilung der Anlagensicherheit

Die Antragsunterlagen hinsichtlich Anlagensicherheit sowie die Berechnungen zu vernünftigerweise nicht auszuschließenden und vernünftigerweise auszuschließenden störfallbedingten Stofffreisetzungen wurden insbesondere durch das LANUV geprüft.

Die Antragstellerin zeigt in den Unterlagen nachvollziehbar auf, dass nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendige Vorkehrungen vorgesehen werden, um

Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Ein Störfall kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Gegen die Errichtung und den Betrieb der CV-Anlage 2 bestehen aus Sicht der Störfall-Verordnung keine Bedenken.

4.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.7.1 Bauplanungsrecht

4.3.7.1.1 Bebauungsplan

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03). Der Bebauungsplan wurde am 17.08.1970 öffentlich bekannt gemacht und ist somit rechtskräftig. Der Bereich des Vorhabens ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.3.7.1.2 Angemessene Abstände nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich zu vermeiden sind.

Um dem Aspekt der angemessenen Sicherheitsabstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Sicherheitsabstände gemäß den Regelungen des KAS-18-Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ durch eine Berechnung ermittelt. Ergebnis dieser Berechnung ist, dass der angemessene Sicherheitsabstand für die Anlage bei einer Stofffreisetzung 60 m und bei einer Stofffreisetzung mit anschließendem Brand 15 m beträgt und dass innerhalb

dieses Abstandes keine (überwiegend) dem Wohnen dienenden Gebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete vorhanden sind.

Einwendungen, die sich auf die Berechnung selbst beziehen, wurden bereits in Kapitel 4.3.6.1.4 gewürdigt. Darüber hinaus wurde eingewandt, dass durch das Vorhaben eine Gefährdung der Bevölkerung der nahe gelegenen Wohnbebauung nicht ausgeschlossen sei, insbesondere seien eine in 70 m Entfernung vorbeiführende Bahnlinie, der sogenannte Parallelweg (ca. 85 m entfernt) und ein in ca. 90 m gelegener Parkplatz als schutzbedürftige Gebiete anzusehen.

Die nächste Wohnbebauung ist von der CV-Anlage 2 etwa 620 m entfernt, eine Gefährdung ist auf Grund des angemessenen Sicherheitsabstandes von 60 m auszuschließen. Weder Bahnlinie, Parallelweg noch der Parkplatz sind im Sinne der Seveso-III-Richtlinie als wichtige Verkehrswege einzustufen. Überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Trennungsgebot des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie ist eingehalten, den Einwendungen kann nicht gefolgt werden.

4.3.7.2 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wurde seitens des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln geprüft. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen und Hinweise wurden, sofern erforderlich, in diesen Bescheid übernommen.

4.3.7.3 Brand- und Katastrophenschutz

Mit dem Vorhaben ist eine Abweichung von Ziffer 5.1 IndBauRL (Löschwasserbedarf) verbunden. Der beantragten Abweichung wird unter Berücksichtigung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Nach Prüfung durch die Berufsfeuerwehr Köln bestehen keine Bedenken.

4.3.7.4 Großschadensereignisse

Das Vorhaben wurde durch die für Großschadensereignisse zuständige Behörde geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus den beantragten Änderungen keine Erhöhung des Gefahrenpotentials resultiert. Bedenken wurden nicht geäußert.

4.3.7.5 Boden- und Grundwasserschutz

Die CV-Anlage 2 wird innerhalb des Werksgeländes der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH im Baufeld O28 errichtet. Dies ist der ehemalige Standort der Salpetersäureanlage (damalige Baufeldnummer O18). Die Fläche ist als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen und bei der Stadt Köln als Standort 612106 geführt. Auf der Fläche hat aufgrund statischer Erfordernisse ein Bodenaustausch stattgefunden, der gutachterlich begleitet wurde. Der Abschlussbericht zur gutachterlichen Begleitung für die Gründungsarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Köln zugesandt worden. Der Unteren Bodenschutzbehörde wurden ebenfalls die Antragsunterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Die Einwender gehen von einer erheblichen Vorbelastung aus, die unzureichend beseitigt wurde. Seitens der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde bestehen nach Prüfung der Antragsunterlagen und der gutachterlichen Begleitung für die Gründungsarbeiten keine Bedenken. Insofern kann der Einwendung nicht gefolgt werden.

Die Einwender fordern, dass der Ausgangszustandsbericht als umweltrelevante Unterlage mit den Antragsunterlagen auszulegen sei.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Gem. Einführungserlass zur LABO-Arbeitshilfe vom 06.09.2013 (Ziffer 3), ersetzt durch Erlass vom 25.03.2020 (dort Ziffer 6) gehört der Ausgangszustandsbericht nicht zu den auszulegenden Unterlagen, weil er keine Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthält. Insofern kann der Einwendung nicht gefolgt werden.

Die CV-Anlage 2 befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet. Die Baumaßnahmen reichen nicht bis zum Grundwasserspiegel.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht der Stadt Köln (Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz) keine Bedenken gegen die geplante CV-Anlage 2. Auch seitens des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln (Wasserwirtschaft) bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

4.3.7.6 Wasser- und Abwasserrecht

4.3.7.6.1 Abwasser

In der CV-Anlage 2 fällt kein Prozessabwasser an. Unbelastetes Niederschlagswasser kann entweder direkt von unbefestigten Flächen versickern oder wird von befestigten Flächen zum Regenwasserauslass E der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH abgeleitet. Potentiell belastetes Niederschlagswasser wird zunächst in den Abwassergruben der CV-Anlage 1 aufgefangen und dort analysiert. Bei Gutbefund

erfolgt die Ableitung als unbelastetes Niederschlagswasser zum Regenwasser-Auslass E, bei vorhandenen Belastungen wird es zur Kläranlage K31 abgeleitet. Für die Direkteinleitung ist ein Antrag durch die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, zu stellen.

4.3.7.6.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die CV-Anlage 2 wird innerhalb des Werksgeländes der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH errichtet, das sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines Heilquellenschutzgebietes (§ 53 WHG) oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 LWG) befindet. Im Rahmen der Neugenehmigung der CV-Anlage 2 sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) errichtet werden:

- HBV-Anlage „Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung“ (HBV-3)
- LAU-Anlage „Tanks für NaCN-Lösung F-9310-A/B“ (LAU-5)
- LAU-Anlage „Beladestation für Natriumcyanid-Lösung“ (LAU-6).

Die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen und Niederschlagswasser erfolgt in Teilen in den Abwassergruben der CV-Anlage 1. Die Beständigkeit und das ausreichende Volumen der Abwassergruben wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die CV-Anlage 1 (53.0045/48/G4-JS) geprüft.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Daher wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische,

thermische und chemische Einflüsse,

- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe.

Im Rahmen der Einwendungen wurde das Rückhaltevolumen des Tanklagers „Tanks für NaCN-Lösung F-9310-A/B“ (LAU-5) als nicht ausreichend angesehen, um das Gesamtlagervolumen von 1.600 m³ Natriumcyanid-Lösung zurückhalten zu können. Die Prüfung ergab, dass das Rückhaltevolumen ausreichend ist: Da Natriumcyanid nicht brennbar ist, ist keine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Gemäß § 3 Abs. 1 AwSV muss die Tanktasse das Volumen des größten Lagerbehälters und anfallenden Niederschlag aufnehmen können. Das Volumen des größten Lagerbehälters beträgt 800 m³, das zu berücksichtigende Niederschlagsvolumen beträgt ca. 32 m³. Somit ist ein Rückhaltevolumen von 832 m³ erforderlich. Das vorhandene Rückhaltevolumen beträgt 1024 m³. Die Vorgaben der AwSV sind somit erfüllt, der Einwendung wurde nicht entsprochen.

Seitens der Einwender wurde die zunächst deutlich zu gering angesetzte Niederschlagsmenge kritisiert. Die in den Antragsunterlagen zunächst angenommenen zu geringen Niederschlagswerte sind durch die Genehmigungsbehörde ebenfalls zurückgewiesen worden. Nunmehr wurde einheitlich ein Niederschlag von 50 l/m² angesetzt, was den Vorgaben der TRwS 779 Ziffer 4.1.2 Nr. 6 entspricht. Der Einwendung wurde insofern durch Korrektur der Antragsunterlagen gefolgt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

4.3.7.7 Natur- und Landschaftsschutz

4.3.7.7.1 Artenschutz

Das Vorhaben stellt die Neuerrichtung einer chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Das Vorliegen insbesondere des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG (Zugriffsverbot) ist aus behördlicher Sicht offensichtlich nicht gegeben: Auf der Fläche, auf der die CV-Anlage 2 errichtet werden soll, ist derzeit eine geschotterte Fläche vorhanden ohne schützenswerte Tiere und Pflanzen, Brut- oder Nahrungshabitate. Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch die Errichtung der CV-Anlage 2 die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

4.3.7.7.2 Habitatschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen kann aufgrund des Nichtvorhandenseins gefasster Emissionen ausgeschlossen werden. Direkte Eingriffe in FFH-Gebiete oder in vergleichbare Gebiete (Flächeninanspruchnahme) finden nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich daher offensichtlich ausschließen.

4.3.7.7.3 Landschaftsschutz

Die CV-Anlage 2 wird von außerhalb des Werksgeländes kaum wahrnehmbar sein, da die Anlage relativ zentral im Bereich des Werksgeländes der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH liegt. Es gibt keine Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und keine Änderung des Landschaftscharakters. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich ausschließen.

4.3.7.7.4 Klimaveränderungen

Seitens der Einwender wird vorgetragen, dass in „Hitze- und Trockenperioden“ eine Verringerung der Produktion erforderlich sei. Aufgrund des geringen Wasserverbrauchs der CV-Anlage 2 würde selbst eine vorübergehende Außerbetriebnahme keinen relevanten Beitrag zur Wassereinsparung bewirken. Eine rechtliche Grundlage, den Wasserverbrauch eines Betriebes während Hitze- und Trockenperioden zu beschränken, gibt es derzeit nicht. Insofern kann der Einwendung nicht gefolgt werden.

4.3.7.8 Naherholung / Verkehr

Die CV-Anlage 2 liegt innerhalb eines Industriegebietes, das keine Bedeutung für die Naherholung hat. Zudem ist das Vorhaben mit keiner wahrnehmbaren Änderung des Landschaftsbildes verbunden, die Erholungssuchende in der Nähe betreffen könnte.

Durch den Betrieb der CV-Anlage 2 ist mit zusätzlichem Verkehr zu rechnen: Tagsüber werden 24 zusätzliche LKW-Bewegungen auftreten, im Nachtzeitraum 6 zusätzliche LKW-Bewegungen.

Im Rahmen der Einwendungen wird das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufgrund der bereits derzeit hohen Verkehrsbelastung hinterfragt, der Transport mittels LKW wird als umweltschädlich angesehen.

Die durch die CV-Anlage 2 hervorgerufenen 30 zusätzlichen LKW-Bewegungen pro Tag fallen im Vergleich zu den bisherigen LKW-Bewegungen (1.840 LKW-Bewegungen pro Tag) zum Standort (INEOS Manufacturing Deutschland GmbH und CHEMPARK Dormagen) oder vom Standort weg nicht ins Gewicht. Auch im Vergleich zu in der Umgebung liegenden Zählstellen im Bereich öffentlicher Straßen wird

sich keine signifikante Änderung ergeben: Je nach Zählstelle wurden zwischen ca. 11.000 Kfz pro Tag und 20.000 Kfz pro Tag erfasst. Eine relevante Verschlechterung der Verkehrssituation durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Die Einwender äußern ihre Besorgnis über die Umweltschädlichkeit der Transporte über öffentliche Straßen. Eine Rechtsgrundlage, um der Antragstellerin aufzuerlegen, den Transport - ggf. zumindest in Teilen - über den Schienenverkehr abzuwickeln, existiert nicht. Den Einwendungen kann insofern nicht gefolgt werden.

4.3.7.9 Belange des Arbeitsschutzes

Es handelt sich bei der CV-Anlage 2 um eine vollkontinuierlich betriebene chemische Produktionsanlage, in der Mitarbeiter im Schichtsystem ganzjährig rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr) beschäftigt werden.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln und durch das LANUV (Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes) bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gegen Errichtung und Betrieb aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.3.7.10 Gefahrgutrecht

Die in der CV-Anlage 2 hergestellte Natriumcyanid-Lösung wird mittels Straßentankwagen zu den Abnehmern transportiert. Im Rahmen von Einwendungen wurde kritisiert, der Transport der Natriumcyanid-Lösung sei in den Antragsunterlagen unzureichend beschrieben, insbesondere wurden Angaben zu Sicherheitsvorkehrungen und Mengenangaben eingefordert. Durch den Transport auf öffentlichen Straßen besteht nach Auffassung der Einwender eine erhebliche Bedrohung der Öffentlichkeit durch Unfälle, terroristische oder kriminelle Aktivitäten. Ebenso seien Umwelt und Natur gefährdet, insbesondere, sofern die Transporte an Naturschutzgebieten vorbei führen. Die Einwender baten um Erläuterung der Vorgehensweise bei Unfällen.

Transportrechtliche Fragen sind zwar nicht Prüfgegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, dennoch wurden im Rahmen des Erörterungstermins die erbetenen Auskünfte ausführlich durch die Antragstellerin und das für Gefahrgutrecht zuständige Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln gegeben. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene gibt es strenge rechtliche Vorgaben zum Transport von Gefahrgütern auf der Straße, mit der Eisenbahn oder auf Binnenschiffen. Die Ausführung und Ausstattung der Tankwagen ist vorgeschrieben. Darüber hinaus existieren viele stoffspezifische Vorschriften oder Durchfahrverbote. Ein Sicherheitsplan, der technische und / oder organisatorische Maßnahmen enthält, ist abzustimmen und umzusetzen. Die Einhaltung der Vorschriften wird behördlicherseits überwacht. Bei Unfällen im öffentlichen Raum sind die örtlichen öffentlichen

Feuerwehren zuständig. Gegebenenfalls werden diese durch das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) der chemischen Industrie unterstützt. Von daher kann den Einwendungen nicht gefolgt werden.

4.3.8 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vorliegen. Damit ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigte Anlage in Betrieb genommen wird.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.3** Spätestens zu Beginn der Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Alanindinitril und Glutamatdinitril (CV-Anlage 1, Genehmigungsverfahren 53.0045/18/G4-JS) ist der Bereich des Baufelds und des Anlagenbereichs der Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2), in dem noch Bau- oder Montagearbeiten stattfinden, sicher von dem Anlagenbereich der CV-Anlage 1 abzutrennen. Das auf der Baustelle der CV-

Anlage 2 eingesetzte Personal ist entsprechend zu unterweisen, die Unterweisung ist zu dokumentieren, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.1.4** Für Tätigkeiten auf dem Baufeld der CV-Anlage 2, die sich auf die sichere Inbetriebnahme oder den sicheren Betrieb der CV-Anlage 1 auswirken können, sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und mit der Betriebsleitung der CV-Anlage 1 abzustimmen. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere Arbeiten in der Nähe von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen der CV-Anlage 1, Arbeiten mit schwerem Gerät, die Beschädigungen von Anlagenkomponenten der CV-Anlage 1 zur Folge haben können sowie Arbeiten, die Brand- oder Explosionsgefahren hervorrufen können. Die Gefährdungsbeurteilungen sind zu dokumentieren, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Baurecht und Brandschutz

- 5.2.1** Die Forderungen und Empfehlungen - insbesondere die Kompensationsmaßnahmen mit Bezug auf die beantragte Abweichung von Ziffer 5.1 IndBauRL - des dem Genehmigungsantrag beigefügten Brandschutzkonzeptes für das Vorhaben „Errichtung einer Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff im Geb. O28“ vom 08.08.2018, erstellt durch die Currenta GmbH und Co. OHG, BOI Dipl.-Ing. Jürgen Block und Dipl.-Ing Marc Schallenberg, sind vollumfänglich umzusetzen.

5.3 Bodenschutz

- 5.3.1** Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

- 5.3.2** Das den Antragsunterlagen in Kapitel 13.7 beigefügte „Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“, bezogen auf die in der Anlage zu

Herstellung von Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2) verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

5.3.3 Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist insbesondere erforderlich,

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten,
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

5.3.4 Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

5.3.5 Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation oder Teile davon sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

- 5.3.6** Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2) ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV zu überprüfen. Bezugspunkt für die wiederkehrende Überprüfung bleibt die Überprüfung nach Inbetriebnahme.

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2) ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV zu überprüfen. Bezugspunkt für die wiederkehrende Überprüfung bleibt die Überprüfung nach Inbetriebnahme durch das sachkundige Personal nach § 46 AwSV gemäß Absatz 1.

- 5.3.7** Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.3.6 sind zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch
- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
 - einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
 - einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung
- vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,

- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß *Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017* vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

5.3.8 Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.3.6 sind zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände

ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.3.7 durch den Betreiber zuzusenden.

5.3.9 Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage sowie
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
- zu untersuchen.

Bezugspunkt für die Frist der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der CV-Anlage 1 (53.0045/18/G4-JS).

5.3.10 Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 5.3.11 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht zu bewerten. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

5.3.11 Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan 3812364 (Kap. 13.7) gekennzeichneten Grundwassermessstellen, die zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes errichtet werden, auf die folgenden in der Stoffliste zum „Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ (Kap. 13.7) aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe

- Cyanwasserstoff, CAS-Nr. 74-90-8
- Natronlauge, CAS-Nr. 1310-73-2
- Natriumcyanid-Lösung, CAS-Nr. 143-33-9

mittels der im (jeweils geltenden) Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren zu untersuchen.

5.3.12 Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

5.3.13 Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

5.3.14 Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund der erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / worden sein können sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat.

Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

- 5.3.15** Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

5.4 Lärmschutz

- 5.4.1** Die CV-Anlage 2 ist nach Nr. 3.1 TA Lärm mindestens gemäß der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.
- 5.4.2** Die in der Schallprognose „Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff zu Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 12.12.2018 (Bericht Nr. 936/21241458/05) beschriebenen Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.4.3** Während der Errichtung der Anlage ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose „Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff zu Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 12.12.2018 (Bericht Nr. 936/21241458/05) gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen und zu den Schallminderungsmaßnahmen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem derzeitigen fortschrittlichen Stand der Technik zur Lärminderung sowie den in der Schallprognose gemachten Vorgaben entspricht. Das mit der baubegleitenden Überwachung befasste Messinstitut ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Errichtung der Anlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der Schallprognose „Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff zu Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der Firma INEOS Manufacturing

Deutschland GmbH“ der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 12.12.2018 (Bericht Nr. 936/21241458/05) durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der Schallprognose (insbesondere Schalleistungspegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen.

- 5.4.4** Bei der Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften - insbesondere der AVV Baulärm - zu verpflichten.

Insbesondere ist den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete durch Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen oder Verfahren zu entsprechen. Ggf. sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeit ist zu beschränken.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

- 5.4.5** Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschmissionen - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - insgesamt die folgenden Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	17	14
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	12	13
3	Dormagen, Heinestraße 8	21	18
4	Dormagen, Schillerstraße 4	17	15
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	20	17
6	Dormagen, Höhenberg 47	12	13
7	Monheim, Bleer Straße 3	10	7
8	Monheim, Braunsberger Straße 3	9	6
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	16	13

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5.4.6 Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Errichtung der Anlage Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beige-fügten Schallimmissionsprognose „Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff zu Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 12.12.2018 (Bericht Nr. 936/21241458/05) ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich mit der Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung vorzulegen ist.

5.4.7 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.4.5 aufgeführten Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.4.8** Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.4.7 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.7 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallimmissionsprognose „Geräuschimmissionsprognose zum Neubau der Anlage zur Verarbeitung von Cyanwasserstoff zu Natriumcyanid-Lösung (CV-Anlage 2, Gebäude O28) auf dem Werksgelände der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH“ der TÜV Rheinland Energy GmbH in der Fassung vom 12.12.2018 (Bericht Nr. 936/21241458/05) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.7 festgestellten Werten durchzuführen.

- 5.4.9** LKW-Verkehr an Sonntagen ist unzulässig.

5.5 Anlagensicherheit

- 5.5.1** Im Sicherheitsbericht sind bislang keine Angaben zur Zuverlässigkeit der PLT-Sicherheitseinrichtungen in Hinblick auf die erforderlichen PLT-Sicherheitsfunktionen vorhanden. Die auf die CV-Anlage 2 bezogene betriebliche Sicherheitsdokumentation ist vor Inbetriebnahme der CV-Anlage 2 durch entsprechende Angaben (z.B. SIL-Klassifizierungen) zu ergänzen.

Vor Inbetriebnahme der CV-Anlage 2 sind Anzahl und Positionierung der installierten HCN-Gaswarngeräte in der betrieblichen Sicherheitsdokumentation in nachvollziehbarer Form darzulegen.

- 5.5.2** Der vorgelegte anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts und der allgemeine Teil des Sicherheitsberichts sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme fortzuschreiben und bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu hinterlegen.

- 5.5.3** Die betriebliche Sicherheitsdokumentation und die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung für die CV-Anlage 2 und die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung für das Werk der NOURYON Functional Chemicals GmbH (AGAP) sind gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 der StörfallV vor Inbetriebnahme zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Der Inhalt der gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu erstellenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 der StörfallV vor Inbetriebnahme zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.

5.6 Wasserrecht

- 5.6.1** Gemäß § 49 Abs. 6 LWG ist bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) die Anpassung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zu beantragen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Dieser Antrag kann sowohl durch die NOURYON Functional Chemicals GmbH, durch die Currenta GmbH & Co. OHG als auch durch die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH gestellt werden.

- 5.6.2** Den Erlaubnisinhabern der betroffenen Direkteinleitungen (Fa. Currenta GmbH & Co. OHG für den Auslass B1 / Fa. INEOS Manufacturing Deutschland GmbH für den E-Auslass) sind die Angaben über die neuen Abwasserströme mitzuteilen, damit diese die Miteinleitung in den Rhein gemäß § 8 WHG und die Anpassung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG beantragen können.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Spätestens mit dem Antrag auf Miteinleitung über den Auslass B1 in den Rhein, den die Firma Currenta GmbH & Co. OHG stellen muss, sind die Grenzwerte („Gutbefund“) für die Einleitung des potentiell belasteten Niederschlagswassers in die Abwasserbehandlungsanlage K31 anzugeben. Darüber hinaus muss durch die NOURYON Functional Chemicals GmbH

ein alternativer Beseitigungsweg angegeben werden, falls die Grenzwerte nicht eingehalten werden.

Spätestens mit dem Antrag auf Miteinleitung des potentiell belasteten Niederschlagswassers über den Auslass E in den Rhein, den die Firma INEOS Manufacturing Deutschland stellen muss, muss eine Aussage zu den möglichen Inhaltsstoffen des Abwasserstroms gemacht werden.

5.7 Vorbeugender Gewässerschutz

5.7.1 Die AwSV-Anlagen

- HBV-3 - Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung
- LAU-5 - Tanks für NaCN-Lösung F-9310-A/B
- LAU-6 - Beladestation für Natriumcyanid-Lösung

dürfen nur in technisch mängelfreiem Zustand in Betrieb genommen werden.

5.7.2 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Diese Meldepflicht gilt beim störungsbedingten Einleiten wassergefährdender Stoffe in die betriebliche Kanalisation für behandlungsbedürftige Abwässer nur dann, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch im Ablauf der gewerblichen Standortkläranlage K31 andere Schadstoffparameter als die genehmigten auftreten oder die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten werden. Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

5.7.3 Die gemäß Antrag zu errichtenden Betonrückhaltesysteme sind für die zu errichtenden AwSV-Anlagen

- Lageranlage für Natriumcyanid-Lösung (LAU-5)
- Beladestation für Natriumcyanid-Lösung (LAU-6)

- Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung (HBV 3) nach DIN 1045-2: 2008-08 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1“, Nr. 5.3.5 entsprechend der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb), März 2011, auszuführen.

5.7.4 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des DAfStb, März 2011 zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der AwSV-Anlagen

- Lageranlage für Natriumcyanid-Lösung (LAU-5)
- Beladestation für Natriumcyanid-Lösung (LAU-6)
- Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung (HBV 3) in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.7.5 Die Arbeiten zur antragsgemäßen Errichtung der AwSV-Anlagen

- Lageranlage für Natriumcyanid-Lösung (LAU-5)
- Beladestation für Natriumcyanid-Lösung (LAU-6)
- Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung (HBV 3) sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.7.6 An den mit Cyanwasserstoff beaufschlagten Anlagenteilen - insbesondere am Pufferbehälter D-9210 und Mischer MX-9211 - der AwSV-Anlage HBV-3 Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung sind Wanddickenmessungen durchzuführen. Dazu sind vor Inbetriebnahme Anzahl und Lage der Messpunkte unter Berücksichtigung von besonders gefährdeten Anlagenkomponenten und Anlagenbereichen durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach § 53 AwSV festzulegen. Die Wanddickenmessungen sind an den festgelegten Messpunkten

- vor Inbetriebnahme der Anlage als Nullmessung und
- im Rahmen der inneren Prüfung gem. BetrSichV wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre

durchzuführen.

5.7.7 Die Ergebnisse der Wanddickenmessungen nach NB 5.7.6 sind dem oder der Sachverständigen nach § 53 AwSV zur wiederkehrenden Prüfung nach AwSV vorzulegen, bei der wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV zu berücksichtigen und im Prüfbericht zu dokumentieren.

5.7.8 In der AwSV-Anlage HBV-3 Produktionsanlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung ist für die mit Cyanwasserstoff beaufschlagten Bauteile sicherzustellen, dass eine maximale Wandtemperatur von 30° C nicht überschritten wird.

5.7.9 Die in der CV-Anlage 2 eingesetzte Natronlauge muss bromid- und chloridfrei sein.

5.7.10 Die Entwässerungsleitungen

- von der HBV-Anlage 3
- von der LAU-Anlage 6

zu den Abwassergruben der LAU-2 der CV-Anlage 1 sind derart auszuführen, dass es in deren Verlauf keine Rohrleitungsabschnitte gibt, wo dauerhaft und unerkannt kontaminierte Flüssigkeit stehen kann.

Die Entwässerungsleitungen sind als Teil der Sekundärbarriere im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch zu überprüfen. Dies kann auch durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen.

6 Nebenbestimmungen zum AZB

6.1.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

6.1.2 Der Ausgangszustandsbericht ist unter Beachtung des mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten Konzeptes für den Ausgangszustandsbericht zu überarbeiten, um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, zu den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie um deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zur Inbetriebnahme der CV-Anlage 2 vorzulegen.

6.1.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes beinhalten.

6.1.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

7.1 Allgemeines

- 7.1.1** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 7.1.2** Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 7.1.3** Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 7.1.4** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 7.1.5** Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

7.2 Baurecht

- 7.2.1** Mindestens eine Woche vor der Fertigstellung des Rohbaus ist diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.
- 7.2.2** Mindestens eine Woche vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.
- Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauPrüfVO NRW dem Bauaufsichts-

amt der Stadt Köln die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vorzulegen.

7.3 Bodenschutz

7.3.1 Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nrn. 10 u. 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Abfall zu betrachten.

7.4 Anlagensicherheit

7.4.1 Gem. § 5 Abs. 2 der 5. BImSchV ist für die Bestellung von nicht betriebsangehörigen Störfall- und Immissionsschutzbeauftragten eine Gestattung durch die zuständige Behörde erforderlich. Hierzu ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) erforderlich.

7.4.2 Nach Abschluss des Details-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antragseinreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen durch den Betreiber zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Abhängig vom Ergebnis dieser Überprüfung ist vor Inbetriebnahme der Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.

7.5 Vorbeugender Gewässerschutz

7.5.1 Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens vier Wochen nach Durchführung von Prüfungen von AwSV-Anlagen durch den Sachverständigen der jeweilige Bericht über die Prüfung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV bzw. § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV vorzulegen.

7.5.2 Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

- 7.5.3** Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.
- 7.5.4** Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-75.5-59 für PE Seal ist gültig bis zum 15.07.2020.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-129 für Stellasil PE ist gültig bis zum 11.09.2020.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-131 für Steulerplast PE ist gültig bis zum 13.11.2020.
- Eine Verwendung ohne gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist nicht zulässig.

7.6 Arbeitsschutz

- 7.6.1** Alle Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gem. § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person bzw. eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
- 7.6.2** Der Betreiber hat gem. § 15 BetrSichV sicherzustellen, dass alle für die Prüfung nötigen technischen Unterlagen zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegen. Dies gilt insbesondere für die EG-Konformitätserklärungen der Anlagenteile, die unter die 9. ProdSV (Maschinenverordnung) fallen.
- 7.6.3** Die Prüfung muss gem. § 17 BetrSichV durch eine Prüfaufzeichnung (bei Prüfung durch eine befähigte Person) bzw. durch eine Prüfbescheinigung (bei Prüfung durch eine ZÜS) dokumentiert werden. Der Betreiber hat diese für die gesamte Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.
- 7.6.4** Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV hat der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.
- 7.6.5** Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer sind Bestandteil der Genehmigung. Bei Abweichungen von den genannten Vorschriften und Technischen Regeln sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.

7.6.6 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) zu entnehmen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

8 Hinweise zum AZB

8.1.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

8.1.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maß-

nahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

10 Antragsunterlagen

Ordner I

Kurzbeschreibung

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

- 1 Angaben zur Vorprüfung nach UVPG
- 2 Antragsformular
- 3 Antragsgegenstand
- 4 Werklagepläne, sonstige Übersichtspläne
- 5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 6 Stoffdaten / Stoffinformationen
- 7 Luftgetragene Emissionen und Gerüche
- 8 Schall
- 9 Abfall
- 10 Abwasser
- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12 Formulare 2 bis 8
- 13 Grundwasser- und Bodenschutz
- 14 Sonstige Umweltauswirkungen
- 15 Energieeffizienz / Klimaschutz (TEHG)
- 16 Schutzgebiete
- 17 Angemessener Abstand im Sinne des § 50 BImSchG

Ordner II

- 18 Anlagensicherheit - Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV
- 19 Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit
- 20 Bauantrag
- 21 Anforderungen nach TRGS 509

Ordner III

Sicherheitsbericht - Allgemeiner Teil

11 Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt der Europäischen Union
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109)
AEGL	Acute Exposure Guideline Levels, Störfallbeurteilungswerte
AEGL-2	Störfallbeurteilungswert, der Wert stellt die Schwelle zu schwerwiegenden, lang andauernden oder fluchtbehindernden Wirkungen dar
Auslass B1	Auslass für behandeltes Abwasser im Ablauf der Kläranlage K31, Inhaber der Einleiterlaubnis: Currenta GmbH und Co. OHG
Auslass E	Auslass für unbehandeltes Abwasser gem. Anhang 31 AbwV und Niederschlagswasser, Inhaber der Einleiterlaubnis: INEOS Manufacturing Deutschland GmbH
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AwSV-Anlage	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 1 AwSV
AZB	Ausgangszustandsbericht, Bericht über den Ausgangszustand im Sinne § 10 Abs. 1a BImSchG
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BauPrüfVO NRW	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283)
BE	Betriebseinheit

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BImSchV	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BUmwS	DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Beuth-Verlag)
BUND NRW	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
CAS	Chemical Abstracts Service
CAS-Nr.	vom CAS vergebene standardisierte Bezeichnung für chemische Stoffe
CV-Anlage	Cyanwasserstoff verarbeitende Anlage

CV-Anlage 1	Anlage zur Herstellung von Alanindinitril und Glutamatdinitril, Genehmigungsverfahren 53.0045/18/G4-JS
CV-Anlage 2	Anlage zur Herstellung von Natriumcyanid-Lösung
DAfStb	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 1045-2	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 (Beuth Verlag GmbH)
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau (Beuth Verlag GmbH, Ausgabe November 1989)
DIN EN 206-1	Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität (Beuth Verlag GmbH)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Einführungserlass zur LABO-Arbeitshilfe a.F.	Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 06.09.2013 (aufgehoben)
Einführungserlass zur LABO-Arbeitshilfe	Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Neue LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht vom 25.03.2020
EN	Europäische Norm, Bezug nehmend auf EN-Normen
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HBV-Anlage	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne der AwSV
HCN	Cyanwasserstoff
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie), Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204)
K31	Baufeldbezeichnung für die Kläranlage der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der KAS
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU-Anlage	Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne der AwSV
LAWA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 618)
MBI. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Merkblatt der LAWA	Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017
NaCN	Natriumcyanid
O18	Baufeldbezeichnung für die ehemalige Salpetersäureanlage der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, räumlich identisch mit O28
O28	Baufeldbezeichnung für die CV-Anlagen 1 und 2
PLT	Prozessleittechnik
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704)
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV). Stand: 27.03.2003 (BArbBl. 6/2003, S. 64).
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. L 206 S. 7, FFH-Richtlinie)
Richtlinie 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABL. L 197 S. 1)
Seveso-III-RL	Richtlinie 2012/18/EU
SIL	Safety Integrity Level (Sicherheitsanforderungsstufe)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
TRAS	Technische Regel für Anlagensicherheit (KAS, Bonn)
TRAS 310	Technische Regel für Anlagensicherheit - Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser (Bundesanzeiger vom 24.02.2012)
TRAS 320	Technische Regel für Anlagensicherheit - Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten (Bundesanzeiger vom 16.07.2015)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 509	Technische Regel für Gefahrstoffe - Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (Ausgabe September 2014, GMBI. 2014 S. 1346ff, zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt GMBI. 2017 S. 229)
TRwS	Technische Regel für wassergefährdende Stoffe
TRwS 779	Arbeitsblatt DWA-A 779 - Technische Regel für wassergefährdende Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen (DWA, April 2006)
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem der chemischen Industrie
UEG	Untere Explosionsgrenze; bei Unterschreitung der UEG ist eine Entzündung und eine selbstständige Flammenausbreitung nicht möglich
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V., Bezug nehmend auf VDI-Richtlinien
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 14 BetrSichV
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)